

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 18

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

134

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 58, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Senat am 15. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Mathematik vergibt das KIT seine in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim KIT eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Mathematik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der ausgedruckte Bewerbungsantrag des KIT vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des KIT zu schicken.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere ein Bachelorzeugnis aus dem Studiengang Mathematik oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem gleichwertigen Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über sonstige Leistungen im Sinne von § 8,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Universität Karlsruhe (TH) bzw. dem KIT,

4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Mathematik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. gegebenenfalls Nachweise über Studienleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Mathematik abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss **unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde**, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Auswahl- und Bewerbungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Mathematik.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eingereicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematik und für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer notwendigen Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Punkten im Fach Mathematik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die verwandten Fachgebiete entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Mathematik;
2. die Tatsache, dass der Bewerber den Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Mathematik oder einem verwandten Studiengang verloren hat.

§ 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens zwei Professoren. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, erstellt die Auswahlkommission aufgrund

a) der bisherigen Studienleistungen (§ 7) sowie

b) der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 8) eine Rangliste.

Die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl (max. 120 Punkte) und die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl (max. 15 Punkte) werden zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl (max. $120 + 15 = 135$ Punkte) addiert. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste unter allen Bewerbern erstellt.

§ 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung, Qualität und Beurteilung der Abschlussprüfung, die nach § 3 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen,

4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen werden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Mathematik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Prüfungskommission anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)